

Liebe Eltern

Ihr Kind wird bald in unsere Einrichtung aufgenommen, deshalb möchten wir Sie nachfolgend auf das Masernschutzgesetz aufmerksam machen.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem, Kinder wirksam vor Masern zu schützen. Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z. B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Ist aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir möchten Sie daher bitten, uns spätestens bis zum **Tag vor Beginn der Betreuung in der Einrichtung** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt. **Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, für das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis vorliegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.**

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen. Weitere Informationen können auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

www.bundesministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.de



Ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung

(Dieses Formular muss von Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin **bis zum Tag vor Beginn der Betreuung** ausgefüllt werden)

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am _____ von mir aufgrund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U _____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertageseinrichtung geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Erziehungsberechtigten vorliegt.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes wurde von mir zuletzt am _____ bzw. im Rahmen der U _____ durchgeführt.

Die Masern-Impfpflicht nach dem Masernschutzgesetz hat stattgefunden und ist im Impfpass dokumentiert:

- Das Kind hat die **1. Masernschutzimpfung** am _____ bekommen.
- Das Kind hat auch die **2. Masernschutzimpfung** am _____ bekommen.
- hat nicht stattgefunden. Eine Aufnahme in die Kindertageseinrichtung kann in diesem Fall nicht stattfinden. *Ausnahme:* Unverträglichkeit/Kontraindikation der Masernimpfung.

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes



Dokumentation → **nur für die Einrichtung | Krippe**

über die Vorlage von Nachweisen nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nachweispflicht für die zweite Impfung

Der Nachweis wurde vorgelegt am _____ als

- Impfausweis („Impfpass“)
- Anlage zum Untersuchungsheft
- Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
- Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt
- Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung und der Erziehungsberechtigten

Angabe zur Kontraindikation:

- Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.
Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt (z. B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt.
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat und zwar des/der

Name und Adresse dieser Stelle/Einrichtung